

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Wartung und Pflege durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Wartung und Pflege)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Wartung und Pflege regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Wartung von Hardware einschliesslich Reparaturleistungen und der Lieferung von Ersatzteilen (Komponenten, Ausrüstung und Material) sowie für die Pflege von Software einschliesslich Support und ähnlichen oder verbundenen Leistungen durch RUAG. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf durch und werkvertragliche Leistungen von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB), für auftragsrechtliche Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Dienstleistungen).
- 1.2 Diese AGB Wartung und Pflege gelten als angenommen, wenn der Kunde bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG 30 Tage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Kunden vom Angebot oder von der Bestellbestätigung der RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Kunde nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden.

3. Umfang der Wartung

- 3.1 Die zu erbringenden Leistungen werden in der Vertragsurkunde und im entsprechenden Service Level Agreement (SLA) festgehalten. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, umfassen Wartung und Pflege die folgenden Leistungen:
- a) Die Wartung von Hardware umfasst die Instandhaltung (präventive Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und die Instandsetzung (korrektive Wartung zur Behebung von Störungen für die Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile oder der Installation von technischen Upgrades;
 - b) Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung und die Korrektur von Programmfehlern zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit der Software. Vorbehaltlich einer fallweise anderen Vereinbarung in Schriftform sind dabei neue Funktionalitäten und die entsprechenden Nutzungsrechte in der Vergütung für die Pflege der Software nicht eingeschlossen.
 - c) Support umfasst die Beratung und Unterstützung des Kunden hinsichtlich der Nutzung der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) oder der Software oder des Systems, die Gegenstand des Vertrags bilden.
- 3.2 Auf Verlangen beteiligt sich RUAG an der Suche nach der Störungsursache, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird. Wurde die Störung nicht durch Hardware oder Software verursacht, für die RUAG einzustehen hat, so werden die Leistungen dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 3.3 Auf Verlangen des Kunden erbringt RUAG die folgenden Leistungen gegen separate Vergütung:
- a) Die Implementierung von notwendigen Anpassungen der Software an geänderte Betriebs-, Datenbank- und Trägersysteme.
 - b) Die Behebung von Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.
- 3.4 RUAG ist in den folgenden Fällen nicht zur Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen verpflichtet:
- a) Wenn die Software auf Hardware installiert oder auf Hardware oder mit Software betrieben wird, die nicht von RUAG genehmigt wurde.
 - b) Wenn die Hardware oder Software durch den Kunden beschädigt oder geändert worden ist.

- c) Wenn die Störungen auf mangelnde Sorgfalt des Kunden oder darauf zurückzuführen sind, dass die Nutzung nicht gemäss der von RUAG gelieferten Dokumentation erfolgte.

4. Nachführung der Dokumentation

RUAG führt die Dokumentation gemäss den erbrachten Wartungs- und Pflegeleistungen soweit erforderlich nach.

5. Beizug von Subunternehmern

RUAG behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen. RUAG bleibt diesfalls gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

6. Information

Auf Verlangen von RUAG liefert der Kunde Informationen, um die Lösung technischer Probleme zu erleichtern. Im Weiteren informiert der Kunde die RUAG nach bestem Wissen über allfällige Störungen, Fehlfunktionen und Programmierfehler.

7. Vergütung und Verpackung

- 7.1 Die Vergütung gilt die im Vertrag vereinbarten Wartungs- und Pflegeleistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von RUAG, ohne Verpackung und ohne Abzüge.
- 7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Wartungs- und Pflegeleistungen erbracht werden:
- a) zu Festpreisen; und/oder
 - b) nach Zeit- und Materialaufwand.
- Nach Zeit- und Materialaufwand erbrachte Wartungs- und Pflegeleistungen werden zum Stundenansatz, der bei Vertragsschluss am Standort von RUAG Gültigkeit hat, in Rechnung gestellt.
- 7.3 RUAG kann die Vergütung für Wartungs- und Pflegeleistungen mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres erhöhen, sofern:
- c) sie die Erhöhung dem Kunden einen Monat zum Voraus mit angemessener Begründung ankündigt, und
 - d) der Kunde die Erhöhung nicht innert 10 Kalendertagen ab Erhalt der Ankündigung zurückweist.
- 7.4 Sofern Wartungs- und Pflegeleistungen ausserhalb des vereinbarten Erfüllungsortes erbracht werden müssen, so sind die dadurch entstehenden Ausgaben von RUAG nicht in den Preisen eingeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 8.2 Nach erfolgter Bestellung kann RUAG eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- 8.3 Einwände gegen eine Rechnung von RUAG erhebt der Kunde schriftlich innert zwei Wochen nach deren Erhalt, andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden vollumfänglich genehmigt.
- 8.4 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von RUAG gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von RUAG bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 9.2 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, geht das Eigentum an Ersatzteilen mit deren Ausbau auf RUAG über.

10. Termine und Verzug

- 10.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Wartungs- und Pflegeleistungen von RUAG erbracht worden sind.

10.2 Kann RUAG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Kunden oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

11. Force Majeure

11.1 RUAG haftet nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle, ob aufgrund von natürlichen Ursachen oder menschlichem Tun, sind („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von RUAG, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden sowie Embargos.

11.2 RUAG informiert den Kunden schriftlich innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

11.3 Ist RUAG wegen Force Majeure an der Leistung vorübergehend verhindert und ist schriftlich nichts anderes vereinbart, so ist RUAG während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und erst zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. RUAG schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.

11.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten ist jede Partei berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden von RUAG zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

12. Erfüllungsort

12.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.

12.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

13. Prüfung und Abnahme

13.1 Der Kunde kann die Abnahme nicht verweigern für Mängel, die die Betriebstüchtigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. RUAG behebt festgestellte Mängel und meldet dem Kunden einen neuen Abnahmetermin.

13.2 Die Wartungs- und Pflegeleistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Vorbehalt betreibt.

14. Gewährleistung

14.1 RUAG gewährleistet, dass die erbrachten Wartungs- und Pflegeleistungen:

- a) gemäss den Industriestandards, die für entsprechend autorisierte Erbringer solcher Leistungen gelten, ausgeführt werden,
- b) frei von Material- und Bearbeitungsfehlern sind, und
- c) alle vertraglichen Anforderungen erfüllen.

14.2 Bei Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Ersatzteilen von RUAG gilt für die Geltendmachung von Forderungen aus Mängeln und Fehlern eine Frist von 180 Tagen ab Lieferung. Bei von Dritten gelieferten Ersatzteilen und erbrachten Leistungen, werden zudem die darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten auf den Kunden übertragen.

14.3 Mängel und Fehler hat der Kunde sofort schriftlich bei RUAG zu rügen, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen seit deren Entdeckung.

14.4 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet RUAG nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Mangelhaftigkeit von Ersatzteilen, die bei Dritten beschafft und von RUAG installiert werden, leistet RUAG keinerlei Gewährleistung. RUAG wird sich jedoch dafür einzusetzen, von den Lieferanten der Ersatzteile umfassende Gewährleistungen zu erhalten, und wird, wenn möglich, diese Gewährleistungsrechte an den Kunden weitergeben.

14.5 Die vorstehenden Gewährleistungen sind exklusiv und der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle weiteren Gewährleistungsansprüche gegen RUAG, die ihm aufgrund des Gesetzes oder auf andere Weise in Bezug auf die von RUAG erbrachten Wartungs- und Pflegeleistungen zustehen.

15. Haftung

RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

16. Bewilligungen und Exportbestimmungen

16.1 Soweit der Kunde für die Erbringung der Leistungen Material beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

16.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Kunde alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. RUAG unterstützt den Kunden hierbei angemessen.

16.3 Sofern es sich um Waren handelt, die der Kunde für die Leistung zur Verfügung stellt, hat der Kunde spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsannahme die folgenden Mindestangaben zu machen:

- Die Zolltarifnummern des Sendungslandes und die Ursprungsländer aller Produkte.
- Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Vertragspartner die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
- Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Vertragspartner an RUAG unaufgefordert vor, nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

17. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

17.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von RUAG eigens erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher (Ziff. 27 findet keine Anwendung auf diesen Fall der Schriftlichkeit) oder maschinell lesbarer Form, gehören RUAG.

17.2 Der Kunde hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von RUAG.

17.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

18. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

18.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei RUAG oder Dritten.

18.2 Der Kunde erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht für den schriftlich vereinbarten Zweck.

19. Verletzung von Immaterialgüterrechten

19.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Kunde RUAG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.

19.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt RUAG die dem Kunden entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung übernimmt RUAG die schriftlich vereinbarte Zahlung an Dritte nur, wenn sie ihr vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

20. Geheimhaltung

20.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des

Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

20.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

20.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

20.4 Ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

20.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Kunde auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

20.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders schriftlich vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die fehlbare Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

21. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen AGB Wartung und Pflege unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe www.ruag.ch/datenschutz).

22. Compliance

22.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Vertragspartner hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

22.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

22.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

22.4 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

23. Beginn und Dauer

23.1 Sofern in der Vertragsurkunde nicht anders schriftlich vereinbart, tritt der Vertrag mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

23.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von jeder Partei auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Sofern in der Vertragsurkunde nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

23.3 Der Vertrag kann bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Partei jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Kündigung bleibt das einzige Rechtsmittel des Kunden.

23.4 Im Vertrag legen die Parteien fest, innert welcher Frist welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegebenen Quellen, Daten und Dokumente nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die andere Partei zurückzugeben oder zu vernichten sind.

24. Abtretung und Verpfändung

24.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

24.2 Die dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

25. Verrechnung

Der Kunde hat keinen Verrechnungsanspruch.

26. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bzw. des den AGB unterliegenden Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

27. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

28.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.